

## **Erste Einschätzung des Urteils zum Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Kinderförderungsgesetz – LVG 2/14**

---

Das LVG hat mit Urteil vom 20.10.2015 festgestellt, dass die kommunale Verfassungsbeschwerde teilweise begründet ist. Begründet ist die Klage in Bezug auf ausgewählte **konnexitätsrelevante Sachverhalte**. Allen weiteren Klagepunkten, wie z.B. der Übertragung des Rechtsanspruches auf die Landkreise, wurde nicht stattgegeben.

### In welchen Punkten bekamen die Gemeinden recht?

#### 1. § 12b KiFöG ist nicht mit Landesverfassung vereinbar

Gemäß § 12b tragen die Gemeinden zu mindestens 50 % die Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs. Dies stellt einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt dar, da das Gesetz zwar für die anderen 50 % des Defizits die Finanzierung über die Elternbeiträge festlegt, für den verbleibenden Anteil der Gemeinden, der pflichtig vorgeschrieben ist, jedoch eine Kostendeckungsregelung schuldig bleibt.

#### 2. Kosten für „Bildung elementar“

Das Bildungsprogramm wurde mit dem letzten KiFöG zur verbindlichen Vorgabe erhoben. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten etwa für Schulungen, Qualifizierungen, Räumlichkeiten, Außenflächen, Materialien, EDV-Ausstattung stellen konnexitätsrelevante Sachverhalte dar, für die im Gesetz keine entsprechende Kostendeckungsregelung enthalten ist. Diese Ausgaben stehen in Bezug zum § 12b und erhöhen den kommunalen Pflichtanteil an der Finanzierung des Defizits.

#### 3. Kosten für das Qualitätsmanagement

Nach § 5 Abs. 3 sind die Träger von Kindertageseinrichtungen zum Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten lässt das Gesetz ebenfalls unberücksichtigt. Auch diese erhöhen das gemeindliche Defizit nach § 12b.

#### 4. Eigenanteil freier Träger

Das alte KiFöG regelte einen von den freien Trägern an der Gesamtfinanzierung zu erbringenden Eigenanteil von bis zu 5 %. Mit der Einführung der neuen Entgeltvereinbarungen entfiel dieser Eigenanteil. Die dadurch entstehende „Finanzierungslücke“ tragen nunmehr die Gemeinden, da sich das gemeindliche Defizit um diese Kosten erhöht. Auch hier sieht das Gesetz keine Kostendeckungsregelung vor.

### Zeitplan

Das LVG hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den § 12b für nichtig zu erklären. Dies hätte ein sofortiges Handeln der Landespolitik notwendig gemacht. Bis zum 31.12.2017 ist nun Zeit, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.